## Statuten

# Verein Gürbetalbahn 742 (VGBS)

### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen "Verein Gürbetalbahn 742 (VGBS)" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Thurnen. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

## 2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt den musealen Erhalt des Triebzugs 742 der GBS. Er kann weitere Aktiven erwerben, welche dem Erreichen des Vereinsziels dienen. Der Verein ist ausschliesslich gemeinnützig tätig und verfolgt keine Erwerbs- oder Selbsthilfezwecke. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

### 3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## 4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, denen der Vereinszweck ein Anliegen ist.

Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen, Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.

## 5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

#### 6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist nur per Ende des Jahres möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens zwei Wochen vor dem Termin brieflich oder per E-Mail an den Vorstand gerichtet werden.

Ein Mitglied kann vom Vorstand jederzeit wegen Verletzung der Statuten oder Handlungen gegen die Vereinsinteressen aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann gegen den Ausschlussentscheid innert 30 Tagen an die nächste Mitgliederversammlung rekurrieren. Bis zum endgültigen Entscheid ruhen die Mitgliederrechte.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ohne Weiteres ausgeschlossen werden.

## 7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

## 8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt. Weitere Mitgliederversammlungen kann der Vorstand einberufen, wenn es die Geschäfte erfordern oder ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt. Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen die Beschlussfassung mittels elektronischer Abstimmungsplattform oder auf schriftlichem Weg erlauben

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 30 Tage im Voraus schriftlich oder per E.Mail unter Angabe der Traktanden eingeladen.

Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- d) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- e) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- f) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- g) Entlastung des Vorstandes
- h) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle.
- i) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- j) Genehmigung des Jahresbudgets und des Tätigkeitsprogramms
- k) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- Änderung der Statuten
- m) Entscheid über Ausschlussrekurse von Mitgliedern.
- n) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Ein Vereinsmitglied kann sich in der Mitgliederversammlung via Vollmacht von einem anderen Vereinsmitglied vertreten lassen. Jedes Vereinsmitglied kann höchstens ein Mitglied vertreten.

Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll abzufassen.

#### 9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen.

Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er erlässt Reglemente.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

### 10. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

## 11. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des/der Präsident/in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

## 12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### 13. Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse, werden sämtlichen Vereinsmitgliedern bekanntgegeben. Sie dürfen weder vom Vorstand noch von den Mitgliedern weitergegeben werden.

Die Namen der Vorstandsmitglieder werden auf der Website veröffentlicht. Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe von Mitgliederdaten an Dritte nur wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

### 14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche sich dem Erhalt von Eisenbahnfahrzeugen widmet. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

# 15. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.	
Datum, Ort	
Der Präsident:	Der Protokollführer: